

E N T W U R F

Gesetz vom, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird (3. Sozialhilfegesetznovelle)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Sozialhilfegesetz, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Novellen vom 17. Oktober 1975, LGBl. für Wien Nr. 38/1975, und vom 5. März 1980, LGBl. für Wien Nr. 21/1980, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 ist folgender § 7a einzufügen:

"Personenkreis

§ 7a. (1) Leistungen nach diesem Gesetz stehen grundsätzlich nur Staatsbürgern zu.

(2) Den Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, wenn sie sich erlaubterweise im Inland aufhalten:

- a) Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, oder
- b) Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat aufgrund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Staatsbürger in dem betreffenden Staat, oder
- c) anerkannte Flüchtlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 126/1968.

(3) Fremden, die nicht nach Abs. 2 den Staatsbürgern gleichgestellt sind und sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erlaubterweise in Österreich aufhalten, kann der Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen gewähren, wenn das aufgrund ihrer persönlichen,

familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.

(4) Fremde, die nach § 2 des Bundesgesetzes über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 126/1968, die Asylgewährung beantragt haben, haben bis zum rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens keinen Anspruch auf Sozialhilfe."

2. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

" § 9. (1) Der Hilfesuchende hat seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensbedarfes für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen. Dabei ist auf den Gesundheitszustand, das Lebensalter, die geordnete Erziehung der Kinder sowie auf die berufliche Eignung und Vorbildung Bedacht zu nehmen. Wenn der Hilfesuchende nach angemessener Frist keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen kann, ist er verpflichtet, auch Arbeitsmöglichkeiten zu ergreifen, die nicht unmittelbar seiner beruflichen Eignung und Vorbildung entsprechen, die ihm jedoch im Hinblick auf diese zugemutet werden können. Kann der Hilfesuchende innerhalb einer weiteren angemessenen Frist keinen ihm im Hinblick auf seine berufliche Eignung und Vorbildung zumutbaren Arbeitsplatz erlangen, ist er verpflichtet, andere Arbeitsmöglichkeiten zu ergreifen, auch wenn sie nicht der beruflichen Eignung und Vorbildung entsprechen."

3. § 9 Absatz 2 ist durch folgende Z. 4 zu ergänzen:

" 4. von Müttern bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes."

4. § 12 erster Satz hat zu lauten:

" Der Lebensunterhalt umfaßt insbesondere Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung, Beleuchtung, Kochfeuerung und andere persönliche Bedürfnisse."

5. Die Überschrift zu § 13 hat zu lauten:

"Geldleistungen."

6. Im § 13 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

"Die in Z. 2 und 3 bezeichneten Richtsätze haben zusammen den Lebensunterhalt eines Hilfesuchenden, seines Ehegatten oder Lebensgefährten und der sonst mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen im Umfange des Abs. 3 zu decken."

7. § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Richtsatz ist so zu bemessen, daß er den monatlichen Bedarf an Nahrung, Beleuchtung, Kochfeuerung, Instandsetzung der Bekleidung, Körperpflege, Wäschereinigung, sowie in angemessenem Ausmaß den Aufwand für die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben deckt."

8. § 13 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Der Richtsatz kann im Einzelfall unterschritten und auf das zum Lebensunterhalt unerläßliche Maß beschränkt werden, wenn der Hilfesuchende trotz Ermahnung mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln nicht zweckmäßig umgeht. Ist der Hilfesuchende trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit (§ 9 Abs. 1) nicht gewillt, seine Arbeitskraft zur Beschaffung seines Lebensbedarfes einzusetzen, so ist der Richtsatz bis zu 50 % zu unterschreiten. Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger sowie des Lebensgefährten darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden."

9. § 17 hat zu lauten:

"§ 17. (1) Die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen umfaßt alle mit der Schwangerschaft und der Entbindung erforderlichen medizinischen und sozialen Betreuungsmaßnahmen einschließlich der Unterbringung in geeigneten Einrichtungen.

(2) Für die Gewährung der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen sind durch Verordnung der Landesregierung Einkommensrichtsätze festzusetzen. § 16 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden."

10. § 19 hat zu lauten:

"§ 19. Soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt oder ein Dritter zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, sind auch die Kosten einer einfachen Bestattung zu bestreiten."

11. Im § 23 Abs. 1 ist der Klammerausdruck (§ 22 Abs. 3) durch (§ 22a Abs. 1) zu ersetzen.

12. Im § 29 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

"Ersatzansprüche nach § 26 Abs. 1 dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, mehr als drei Jahre vergangen sind; Ersatzansprüche nach den §§ 26 Abs. 3 und 27 dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, mehr als zehn Jahre vergangen sind."

13. Dem § 29 wird als sechster Absatz folgende Bestimmung eingefügt:

"(6) Schadenersatzansprüche wegen unrechtmäßigen Bezuges von Leistungen werden durch die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht berührt."

14. § 30 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Für Streitigkeiten über die nach den §§ 26 Abs. 3 und 27 geltend gemachten Ansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig."

15. Nach § 37 ist folgender § 37a einzufügen:

"Besondere Verfahrensvorschriften

§ 37a. (1) In den auf Grund dieses Gesetzes durchzuführenden Verfahren ist die Anwendung des § 57 AVG 1950 auch ohne Vorliegen der im § 57 Abs. 1 AVG 1950 vorgesehenen Voraussetzungen zulässig.

(2) Wenn ein Hilfesuchender ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen, kann die Hilfeleistung abgelehnt oder solange eingestellt werden,

bis er dem Auftrage nachkommt. Er muß auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung oder Einstellung der Hilfeleistung unterbleibt."

16. § 38 hat zu lauten:

"§ 38. Für die Gewährung von Sozialhilfe sind die Organe des Landes und der Gemeinde Wien örtlich zuständig, wenn der Hilfesuchende seinen ordentlichen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt in Wien hat."

17. Dem § 41 wird als 5. Absatz folgende Bestimmung eingefügt:

"(5) Der Magistrat darf um die Gewährung der Amtshilfe oder um die Erteilung von Auskünften, soweit dies automationsunterstützt erhobene oder verarbeitete Daten betrifft, nur insoweit ansuchen, als die Gewährung der Amtshilfe oder die Kenntnis der Auskunft eine wesentliche Voraussetzung zur Vollziehung dieses Gesetzes darstellt."

18. § 44 hat zu lauten:

"§ 44. (1) Das Land Wien hat den Trägern der Sozialhilfe anderer Länder die für Sozialhilfe aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

(2) Zu den Kosten der Sozialhilfe gehören die Kosten, die einem Träger für einen Hilfesuchenden

a) nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Sozialhilfe oder

b) nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege und nach dem Geschlechtskrankheitengesetz, StGB1. Nr. 152/1945, in der Fassung 8GB1. Nr. 54/1945, erwachsen.

(3) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, ist das Land Wien zum Kostenersatz verpflichtet, wenn sich der Hilfesuchende während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens durch fünf Monate in Wien aufgehalten hat und

wenn das Land Wien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Kosten für Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zugrunde liegen, zu tragen hat.

1. Bei der Berechnung der Fristen haben außer Betracht zu bleiben:
 - a) ein Aufenthalt im Ausland bis zur Dauer von zwei Jahren;
 - b) der Aufenthalt in einer Anstalt oder in einem Heim, das nicht in erster Linie Wohnzwecken dient;
 - c) die Zeit der Unterbringung eines Minderjährigen unter 16 Jahren in fremder Pflege;
 - d) die Zeit während welcher Sozialhilfe, öffentliche Jugendwohlfahrtspflege oder Behindertenhilfe gewährt wird, sofern eine derartige Maßnahme einen den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Trägers überschreitenden Aufenthaltswechsel bedingt hat;
 - e) bei Frauen ein Zeitraum von 302 Tagen vor der Entbindung.

2. Wenn sich auf diese Weise für einen aus dem Ausland kommenden Hilfesuchenden ein zum Kostenersatz verpflichteter Träger nicht ermitteln läßt, so obliegt die Verpflichtung zum Kostenersatz dem Land Wien, wenn der Hilfesuchende in Wien geboren ist. Wurde der Hilfesuchende im Ausland geboren, so ist der Geburtsort des Vaters, bei unehelichen Kindern und bei Hilfesuchenden, deren Vater im Ausland geboren wurde, der Geburtsort der Mutter maßgebend.

3. Wird einem unehelichen Kind bei der Geburt oder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt Hilfe geleistet, so ist das Land Wien zum Kostenersatz verpflichtet, wenn es die Kosten einer Hilfe für die Mutter im Zeitpunkt der Entbindung zu ersetzen hat bzw. zu ersetzen hätte.

(4) Die Verpflichtung zum Kostenersatz dauert, solange der Hilfesuchende Anspruch auf Hilfe hat oder Hilfe empfängt, ohne Rücksicht auf einen nach dem Einsatz der Hilfe erfolgten Aufenthaltswechsel. Die Verpflichtung zum Kostenersatz endet, wenn mindestens drei Monate keine Hilfeleistung erbracht wurde.

(5) Das Land Wien als zum Kostenersatz verpflichteter Träger hat, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, alle einem Träger im Sinne des Abs. 2 erwachsenden Kosten zu ersetzen. Nicht zu ersetzen sind:

- a) die Kosten für Leistungen, die im Rahmen der Privat-rechtsverwaltung gewährt werden, sofern es sich nicht um Kosten im Sinne des Abs. 2 lit. b handelt;
- b) die Kosten für Aufwendungen im Einzelfall, die insgesamt die Höhe des Richtsatzes für Alleinunterstützte nicht übersteigen;
- c) die Kosten für Leistungen, die in diesem Gesetz in der Art nicht vorgesehen sind;
- d) allgemeine Verwaltungskosten;
- e) die Kosten, die sechs Monate vor der Anzeige nach Abs. 6 entstanden sind;
- f) die Kosten, die nicht innerhalb dreier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hilfeleistung erbracht wurde, anerkannt oder nach Abs. 7 geltend gemacht wurden;
- g) die Kosten, die der Träger, dem Kosten im Sinne des Abs. 2 erwachsen, vom Hilfesuchenden oder einem Dritten ersetzt erhält.

(6) Das Land Wien, dem im Sinne des Abs. 2 Kosten erwachsen, hat dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung anzuzeigen und diesem hiebei alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

(7) Über die Verpflichtung des Landes Wien zum Kostenersatz hat im Streitfalle die Landesregierung im Verwaltungsweg zu entscheiden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1985 in Kraft.

Erläuternde BemerkungenZu Art. I Z. 1 (§ 7a) Personenkreis

Im ersten Abschnitt des Wiener Sozialhilfegesetzes (WSHG) in der geltenden Fassung, Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 7), sind keine Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft der Hilfesuchenden bzw. Sozialhilfeempfänger enthalten. Das bedeutet, daß neben österreichischen Staatsbürgern auch Nichtösterreicher (Fremde) - gleichgültig, aus welchem Land sie kommen und welchen Status sie besitzen - im Falle der Hilfsbedürftigkeit den Anspruch auf Hilfe zum Lebensbedarf besitzen.

Zur Zeit des Inkrafttretens des WSHG am 1.3.1973 gab es im wesentlichen nur 2 Gruppen von Fremden, die im Bereich von Wien Sozialhilfeleistungen erhielten, nämlich Angehörige der Bundesrepublik Deutschland, die aufgrund des Deutsch-Österreichischen Fürsorgeabkommens (BGBl.Nr. 258/69) im Sinne einer formellen Gegenseitigkeit auf dem Gebiete der Sozialhilfe ausdrücklich österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, und anerkannte Flüchtlinge (sogenannte Konventionsflüchtlinge), die gemäß der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, ebenfalls den Österreichern gleichgestellt sind. Beide Gruppen waren aber damals zahlenmäßig sehr gering vertreten.

Inzwischen hat sich die Situation bei den Konventionsflüchtlingen, aber vor allem bei jenen Fremden, deren Status aus verschiedenen Gründen ungeklärt ist, wesentlich verändert.

Zunächst ist festzustellen, daß die Zahl der in Wien ständig lebenden Ausländer seit 1971 von 62.716 auf 113.417 im Jahre 1981 gestiegen ist. Darunter befindet sich auch eine steigende Zahl von Konventionsflüchtlingsen, die allerdings statistisch nicht erfaßt sind. Gleiches gilt für die ebenfalls steigende Zahl von anderen Fremden mit ungeklärtem Status, deren Zahl ebenfalls statistisch nicht erfaßt ist. Dazu gehören nach den Erfahrungen des Sozialamtes Fremde, die zunächst als Touristen mit oder ohne Visum einreisen, dann aber nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren wollen; Fremde, die sich um politisches Asyl beworben haben, bei denen aber das polizeiliche Feststellungsverfahren noch im Laufen ist; Personen, die nicht als Konventionsflüchtlinge anerkannt wurden, aber dennoch nicht in ihre Heimat abgeschoben werden usw. Für die polizeiliche Behandlung dieser Fremden sind im Übrigen die einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Paß-, Fremdenpolizei- und Asylrechtes maßgebend (siehe unten).

Die ungünstige wirtschaftliche Situation in Österreich, die sich auch auf den Arbeitsmarkt auswirkt, führt dazu, daß diese Flüchtlinge und andere Fremde vermehrt die Sozialhilfe aufsuchen. Für die Sozialhilfe bedeutet dies jedenfalls erhöhte finanzielle Aufwendungen und wirft unter anderem auch das Problem der Beschaffung einer Unterkunft für diese Personen auf, was nur für teures Geld auf dem privaten Wohnungsmarkt möglich ist.

Die geschilderten rechtlichen und ökonomischen Probleme bei der Betreuung von Fremden erfordern es, im Wiener Sozialhilfegesetz eindeutig zu bestimmen, welche Nichtösterreicher (Fremde) nach den Grundsätzen der Subsidiarität der Sozialhilfe Anspruch auf Sozialhilfeleistungen überhaupt und in welchem Ausmaße haben sollen.

Gemäß § 7a Abs. 2 des Entwurfes sind den Staatsbürgern gleichgestellt:

- a) Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt. Dies trifft derzeit auf Angehörige der Bundesrepublik Deutschland sowie auf Angehörige jener Staaten zu, welche die Europäische Sozialcharta ratifiziert haben; das sind: BRD, Dänemark, Frankreich, Irland, Island, Italien, Norwegen, Österreich, Schweden, Großbritannien und Zypern.

Gemäß Art. 13 der Europäischen Sozialcharta, betreffend das Recht auf soziale und ärztliche Hilfe (Fürsorge), verpflichten sich die Vertragsparteien, den Angehörigen der anderen Vertragsparteien, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiete aufhalten, im Falle der Hilfsbedürftigkeit Fürsorgeleistungen und im Krankenfalle Krankenhilfe zu gewähren.

- b) Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat aufgrund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Staatsbürger in dem betreffenden Staat. Damit wird die sogenannte "materielle Gegenseitigkeit" normiert, d.h. Fremde werden, auch wenn mit ihrem Heimat-

staat kein Staatsvertrag besteht, den Österreichern gleichgestellt, wenn umgekehrt auch Österreicher im Herkunftsland der Fremden den dortigen Inländern gleichgestellt sind. Ob die Gegenseitigkeit vorliegt, wird daher im einzelnen Fall zu prüfen sein.

- c) Anerkannte Flüchtlinge im Sinne des Bundesgesetzes vom 7.3.1968, BGBl. Nr. 126, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 in der Fassung BGBl. Nr. 796/1974 (sogenanntes Asylgesetz). Gemäß Art. 23 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sollen die vertragsabschließenden Staaten den Flüchtlingen, die sich erlaubterweise auf ihrem Gebiete aufhalten, die gleiche Behandlung in der öffentlichen Unterstützung und Hilfeleistung gewähren, wie sie ihren eigenen Staatsbürgern zuteil wird. Diese Gleichstellung gilt aber nur für anerkannte Flüchtlinge, nicht für Fremde, die um politisches Asyl ange-sucht haben, bei denen aber das diesbezügliche Feststellungsverfahren nach dem Asylgesetz noch nicht abgeschlossen ist.
- (Siehe unten)

In den oben unter a) bis c) angeführten Fällen soll die Gleichstellung aber nur dann gelten, wenn der Fremde oder Flüchtlinge sich erlaubterweise im Inland aufhält.

Diese Frage ist nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften (Paßgesetz, Fremdenpolizeigesetz und Gesetz über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen, sogenanntes Asylgesetz)

zu beurteilen. Jeder Fremde, der nach Österreich einreist, muß einen gültigen Reisepaß und einen gültigen österreichischen Sichtvermerk (Visum) besitzen. Der Sichtvermerk kann zeitlich befristet oder zeitlich unbefristet ausgestellt werden. Gemäß § 25 des Paßgesetzes besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Behörde hat bei Ausübung des ihr eingeräumten freien Ermessens auf die persönlichen Verhältnisse des Sichtvermerkwerbers und auf die öffentlichen Interessen, insbesondere auf die wirtschaftlichen und kulturellen Belange, auf die Lage des Arbeitsmarktes und auf die Volksgesundheit Bedacht zu nehmen. Die Erteilung eines Sichtvermerkes ist unter anderem dann zu versagen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Aufenthalt des Sichtvermerkwerbers im Bundesgebiet zu einer finanziellen Belastung der Republik Österreich (worunter auch die Sozialhilfeträger zu verstehen sind) führen könnte.

Mit vielen fremden Staaten bestehen auch zwischenstaatliche Vereinbarungen, wonach Fremde auch ohne Visum einreisen können, sofern sie sich nur als Touristen für einen Zeitraum von längstens 3 Monaten in Österreich aufhalten wollen; wird dieser Zeitraum überschritten, dann müssen sie, um sich im Inland erlaubterweise aufzuhalten, die Erteilung eines Visums beantragen.

Aufgrund des Fremdenpolizeigesetzes kann ferner gegen Fremde, auch wenn sie sich bisher erlaubterweise in Österreich aufge-

halten haben, ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Fremde, die mangels eigener Mittel der öffentlichen Sozialhilfe zur Last fallen, können daher mit einem Aufenthaltsverbot belegt werden.

Soweit eine Gleichstellung von Fremden gemäß Abs. 2 des Entwurfes nicht erfolgt, sollen andere Fremde keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben. Es soll aber die Möglichkeit bestehen, solchen Fremden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den Lebensunterhalt nach § 12, Krankenhilfe nach § 16 sowie Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen nach § 17 WSHG zu gewähren. Dies wird im Sinne der Vermeidung persönlicher und sozialer Härten mit Rücksicht auf die besondere Situation eines Fremden individuell zu handhaben sein. Auch hier wird vorausgesetzt, daß sich der Fremde erlaubterweise in Österreich aufhält und zwar für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten (das ist der Zeitraum, innerhalb dessen sich Touristen ohne Visum erlaubterweise in Österreich aufhalten können).

Zusammenfassend ergibt sich daher hinsichtlich der Behandlung von Fremden, die sich erlaubterweise in Österreich aufhalten, in Hinkunft folgende Regelung:

1.) Den Inländern völlig gleichgestellt sind:

- a) Angehörige der Bundesrepublik Deutschland sowie jener Staaten, welche die Europäische Sozialcharta ratifiziert haben;

- b) andere Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat materielle Gegenseitigkeit besteht (keine Beispiele bekannt);
- c) anerkannte Flüchtlinge aufgrund der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

2.) Kein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, aber die Möglichkeit der Erlangung von Kannleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes, der Krankenhilfe sowie der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen besteht für andere Fremde, die sich erlaubterweise für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten in Österreich aufhalten, also einen gültigen Sichtvermerk besitzen. Dies korrespondiert mit den oben zitierten Bestimmungen des Paß- bzw. Fremdenpolizeigesetzes, wonach ein Einreisesichtvermerk verweigert oder ein Aufenthaltsverbot verhängt werden kann, wenn ein Fremder über keine entsprechenden Mittel zur Deckung seines Lebensunterhaltes verfügt oder sonst der Republik Österreich zur Last fällt oder fallen würde.

Keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben daher:

- a) Fremde, die sich als Touristen für weniger als 3 Monate in Österreich aufhalten;
- b) andere Fremde, die sich - aus welchen Gründen immer - in nicht erlaubter Weise in Österreich aufhalten, also keinen gültigen Sichtvermerk besitzen, oder gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde;
- c) gemäß § 7a Abs. 4 Asylwerber, solange sie nicht als Flüchtlinge anerkannt sind. Während der Dauer des Feststellungs-

verfahrens befinden sie sich in der Obhut der zuständigen Bundespolizeibehörden, welche ihnen in den Flüchtlingslagern des Bundes und deren Außenstationen die nötige Versorgung gewähren. Wird der Asylwerber als Flüchtling anerkannt, dann hat er gemäß Abs. 2 lit. c) Anspruch auf Sozialhilfe; wird sein Antrag auf Anerkennung als Flüchtling abgelehnt, dann obliegt es den Polizeibehörden, die weiteren fremdenpolizeilichen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Wird dem nichtanerkannten Flüchtling dennoch eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, dann fällt er unter den Begriff der Fremden gemäß Abs. 3. Wird dagegen ein Aufenthaltsverbot erlassen, dann hat er keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 9 Abs. 1) Einsatz der eigenen Kräfte

Der fundamentale Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe gewährt dem Hilfesuchenden Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, wenn er den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält (§ 8 Abs. 1). Der Hilfesuchende ist daher verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensbedarfes für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen. Diese Verpflichtung ist aus der derzeitigen Formulierung des § 9 Abs. 1

nicht klar und eindeutig abzuleiten. Selbstverständlich soll auch weiterhin bei Beurteilung der Frage, ob und inwieweit dem Hilfesuchenden der Einsatz seiner Arbeitskraft zumutbar ist, auf seinen Gesundheitszustand, das Lebensalter, die geordnete Erziehung der Kinder bei Müttern, sowie auf die berufliche Eignung und Vorbildung Bedacht genommen werden. Das kann aber unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsmarktlage nicht dazu führen, daß dem Hilfesuchenden niemals zugemutet werden dürfte, auch eine solche Arbeit anzunehmen, die seiner beruflichen Eignung und Fortbildung, weil geringerwertig, nicht entspricht. Der arbeitslose Hilfesuchende soll daher zunächst die Möglichkeit haben, innerhalb einer angemessenen Frist (entsprechend der derzeitigen Praxis etwa 6 Monate) einen Arbeitsplatz zu suchen, der seiner beruflichen Eignung und Vorbildung entspricht. Nach Ablauf dieser Frist ist der Hilfesuchende verpflichtet, einen Arbeitsplatz anzunehmen, der, wenn er auch nicht seiner beruflichen Eignung und Vorbildung entspricht, ihm jedoch im Hinblick auf diese zugemutet werden kann. Kann er auch einen solchen Arbeitsplatz innerhalb einer weiteren angemessenen Frist (wieder etwa 6 Monate) nicht erhalten, dann soll er auch ohne Bedachtnahme auf die berufliche Eignung und Vorbildung verpflichtet sein, jede sich bietende Arbeitsmöglichkeit zu ergreifen. Die Zumutbarkeit im Hinblick auf den Gesundheitszustand, das Lebensalter und die geordnete Erziehung der Kinder wird jedenfalls immer zu prüfen sein.

Wenn sich der Hilfesuchende weigert, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes einzusetzen - sei es, daß

er eine zumutbare Arbeit ohne triftigen Grund nicht annimmt oder aufgibt - dann soll der Richtsatz für Geldleistungen bis zu 50 % unterschritten werden. Diese Unterschreitung ist zeitlich nicht begrenzt.

Der Lebensbedarf unterhaltsberechtigter Angehöriger sowie des Lebensgefährten darf aber nicht beeinträchtigt werden.

Zu Art. I Z. 3 (§ 9 Abs. 2 Z. 4)

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Einsatzes der eigenen Kräfte ist auch auf die geordnete Erziehung der Kinder Bedacht zu nehmen. Diese Bestimmung hat schon vor vielen Jahren dazu geführt, daß in der Praxis der Sozialhilfe in Wien eine Mutter, die zwar nach ihrem Gesundheitszustand arbeitsfähig wäre, unter Bedachtnahme auf die geordnete Erziehung der Kinder aber nicht zum Einsatz ihrer Arbeitskraft verhalten wird. Analog zu den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über den Karenzurlaub wird daher schon jetzt einer Mutter bis zum vollendeten 1. Lebensjahr des Kindes die Annahme einer Arbeit grundsätzlich nicht zugemutet. Dies soll im § 9 Abs. 2 als Z. 4 ausdrücklich festgehalten werden. Darüber hinaus ist im übrigen durch eine seit vielen Jahren geltende Regelung festgesetzt, daß auch nach Ablauf dieser einjährigen Frist der Mutter die Annahme einer Arbeit solange nicht zugemutet wird, als folgende drei Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Mutter ist alleinstehend (ledig, verheiratet aber getrennt lebend, verwitwet geschieden); es kann aber auch

- sein, daß der Ehemann oder Lebensgefährte im Haushalt lebt, jedoch zum Lebensunterhalt der Familie nichts beiträgt;
2. die Mutter hat mindestens ein minderjähriges, ständiger Aufsicht bedürftiges Kind zu betreuen;
 3. die Betreuung der Kinder (bei mehreren Kindern mindestens eines Kindes) ist anderwärtig nicht gesichert. Der Mutter ist grundsätzlich zumutbar, Kinder in die Betreuung von Verwandten, eines Kindergartens, Hortes oder einer ähnlichen Einrichtung zu geben, wie sie auch von nicht hilfsbedürftigen Müttern in Anspruch genommen werden. Die individuelle Beurteilung des Falles ist im Einvernehmen mit dem fallführenden Sozialarbeiter des Jugendamtes vorzunehmen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 12 1. Satz) und Z. 7 (§ 13 Abs. 3)

Lebensunterhalt und Richtsatz

Seit es Richtsätze in der Fürsorge bzw. Sozialhilfe gibt, gehört zu dem im Richtsatz enthaltenen Bedarf auch die Beleuchtung der Wohnung und die Kochfeuerung (im Gegensatz zur Wohnraumheizung, die gesondert angeführt wird). Bei der Erlassung des Sozialhilfegesetzes ist man davon ausgegangen, daß die Beleuchtung im Begriff Unterkunft und die sogenannte "Kochfeuerung" im Begriff Nahrung und deren Zubereitung enthalten ist. Die beiden Begriffe wurden daher bei der Formulierung des Lebensunterhaltes gemäß § 12 und der Festsetzung des Inhaltes des Richtsatzes gemäß § 13 Abs. 3 WSHG weggelassen. Im Interesse der Rechtsicherheit und der Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten sollen aber die

beiden Begriffe "Beleuchtung" und "Kochfeuerung" wiederum in § 12 sowie in § 13 Abs. 3 aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 5 (§ 13)

Der § 13 regelt inhaltlich die auf den Richtsätzen beruhenden Geldleistungen und soll daher auch mit der Überschrift "Geldleistungen" (statt Richtsätze) versehen werden.

Zu Art. I Z. 6 (§ 13 Abs. 2 letzter Satz)

Hier werden zum Zwecke der Klarstellung nach den Ehegatten auch die Lebensgefährten eingefügt. Lebensgemeinschaften spielen auch in der Sozialhilfe eine immer größere Rolle. Würde die Lebensgemeinschaft nicht anerkannt bzw. berücksichtigt, dann würde von einem in Lebensgemeinschaft lebenden Paar jeder Partner als alleinstehend behandelt werden und dementsprechend jeder den Richtsatz eines Alleinstehenden erhalten, somit ziffernmäßig mehr als ein Ehepaar, wo ein Partner als Hauptunterstützter, der andere als Mitunterstützter berechnet wird. Zudem könnte bei getrennter Berechnung das allfällige Einkommen eines Lebensgefährten dem anderen nicht angerechnet werden, auch wenn dieser ein Einkommen besitzt, das über dem Richtsatz eines Ehepaares liegt. Dadurch entstünde eine ungleiche, begünstigte Behandlung von Lebensgefährten gegenüber Ehepaaren, die sozial und wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Lebensgefährten wurden zwar schon jetzt in der Praxis als Ehepaare behandelt, doch war diese Praxis durch den Gesetzes-

text nicht eindeutig gedeckt. Äußere Merkmale einer Lebensgemeinschaft sind gemeinsames Wohnen und gemeinsames Wirtschaften.

Zu Art. I Z. 7 (§ 13 Abs. 3): Siehe Bemerkungen zu Z. 4 oben

Zu Art. I Z. 8 (§ 13 Abs. 5) Richtsatzunterschreitung

Wie oben unter Z. 2 ausgeführt, ist der Hilfesuchende verpflichtet, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen. Verweigert er ohne triftigen Grund den Arbeitseinsatz (§ 9 Abs. 1), dann ist der Richtsatz bis zu 50 % zu unterschreiten. Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Wenn also innerhalb einer Familie der Ehegatte und Vater den Einsatz seiner Arbeitskraft (und damit auch seine Unterhaltungspflicht gegenüber der Ehegattin und den Kindern) verweigern sollte, dann darf nur sein Richtsatz eines Mitunterstützten um 50 % unterschritten werden, während die Familie (Frau und Kinder) den vollen Richtsatz eines Hauptunterstützten samt Mitunterstützten zuzüglich aller Nebenleistungen weiterhin erhalten sollen.

Dies gilt sinngemäß auch für den Lebensunterhalt der Lebensgefährten.

Zu Art. I Z. 9 (§ 17) Hilfe für werdende Mütter undWöchnerinnen

Laut geltendem Text des § 17 Abs. 1 Z. 2 WSHG wird im Rahmen der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen auch ein Entbindungskostenbeitrag in Höhe des einfachen Richtsatzes gewährt, und zwar ursprünglich in Analogie zu den auch in der Krankenversicherung gewährten Entbindungskostenbeitrag. Durch die 37. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wurde der Entbindungskostenbeitrag in der Krankenversicherung unter Bedachtnahme auf die inzwischen auf insgesamt 19.000 S gestiegene Geburtenbeihilfe (mittlerweile auf 13.000 S gesenkt) ab 1.1.1982 gestrichen. Konsequenterweise muß daher auch in der Sozialhilfe auf den Entbindungskostenbeitrag verzichtet werden, da aufgrund des Subsidiaritätsprinzips der Sozialhilfe das Leistungsniveau der Krankenversicherung nicht überschritten werden kann. Im Übrigen werden im Rahmen der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen so wie in der Krankenversicherung ärztliche Hilfe, Medikamente und Krankenhausaufenthalt gewährt; anstelle des Wochengeldes aus der Krankenversicherung und des Karenzurlaubsgeldes für berufstätige Mütter gewährt die Sozialhilfe den Lebensbedarf in Höhe des Richtsatzes mit Zuschlag für Mutter und Kind jedenfalls für die Dauer der gesetzlichen Mutterschutzfristen und, wie oben unter Ziffer 3 ausgeführt wurde, mindestens bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes, darüber hinaus auch noch länger, falls die geordnete Erziehung der Kinder nicht gesichert ist.

Selbstverständlich haben Sozialhilfebezieherinnen auch Anspruch auf Geburtenbeihilfe und Familienbeihilfe.

Zu Art. I Z. 10 (§ 19) Begräbniskosten

Die Sozialhilfe trägt die Kosten eines Begräbnisses, sofern dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist (z.B. durch den Abschluß einer privaten Sterbeversicherung) oder Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind (wie z.B. Krankenversicherung), und die Kosten auch nicht durch die Verlassenschaft des Verstorbenen selbst gedeckt sind.

Das Sozialamt hat schon seit vielen Jahren eine Vereinbarung mit der Wiener städtischen Bestattung, wonach ein sogenanntes "Sozialhilfebegräbnis", das ist praktisch ein Begräbnis 3. Klasse in einem Einzelgrab, zu einem ermäßigten Preis geboten wird. Der Bestattungskostenbeitrag der Sozialhilfe wird zwar nur in relativ wenig Fällen in Anspruch genommen, doch wird immer wieder von Angehörigen verlangt, daß auch für ein Begräbnis der 1. und 2. Klasse, das sie selbst bestellt haben, aber dann nicht bezahlen können, ein Bestattungskostenbeitrag gewährt wird.—

Da durch die 37. Novelle in der Krankenversicherung der Bestattungskostenbeitrag auf einheitlich S 6.000,- begrenzt wurde, erscheint es notwendig, auch in der Sozialhilfe klarzustellen, daß diese subsidiär nur für die Kosten eines einfachen Begräbnisses, das ist das oben erwähnte Sozialhilfebegräbnis in der Qualität der 3. Klasse der städtischen Bestattung, einenentsprechenden Beitrag zu leisten hat, nicht

aber für ein teureres Begräbnis, welches bestellt, aber dann nicht bezahlt werden kann.

Zu Art. I Z. 11 (§ 23 Abs. 1)

Die Änderung des Klammerzitates ergibt sich aus dem Text der 2. Sozialhilfegesetznovelle. Der Redaktionsfehler soll durch diese Änderung bereinigt werden.

Zu Art. I Z. 12 (§ 29 Abs. 1, 1. Satz)

So wie bisher sollen Ersatzansprüche gegen den Empfänger der Hilfe ausgeschlossen sein, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, mehr als 3 Jahre vergangen sind. Dies ist eine Schutzfrist für den Hilfeempfänger, damit dieser nicht durch weit zurückreichende Ersatzansprüche in unzumutbarer Weise belastet wird.

Dagegen erweist es sich als notwendig, daß diese Schutzfrist auf 10 Jahre verlängert wird, wenn Ersatzansprüche der Sozialhilfe gegen die Erben (Verlassenschaft) nach § 26 Abs. 3 oder gegen Dritte, gegen die der Empfänger der Hilfe Rechtsansprüche zur Deckung des Lebensbedarfes hat, geltend gemacht werden. In der Praxis zeigt es sich immer wieder, daß diese Ersatzansprüche der Sozialhilfe erst nach Ablauf von 3 Jahren bekannt werden.

Die erhöhte Schutzbedürftigkeit, die dem Hilfeempfänger selbst zugebilligt wird, ist bei den Erben (es sei denn, es handelt sich um nahe Verwandte im Sinne des § 26 Abs. 3) nicht gegeben. Zu bedenken ist auch, daß schon seit dem Jahre 1974 die

Sozialhilfe auf den Regreßanspruch von Kindern gegenüber ihren Eltern verzichtet hat. Wenn also Kinder für ihre in Not geratenen Eltern keine Unterhaltsleistungen erbringen müssen (obwohl die diesbezüglichen Bestimmungen des Zivilrechtes noch immer in Kraft sind), dann ist es nicht gerechtfertigt, daß ein vom Sozialhilfeempfänger verschwiegenes Vermögen anläßlich seines Todes den Kindern oder womöglich fremden Erben zufällt.

Zu Art. I Z. 13 (§ 29 Abs. 6)

Durch diese Bestimmungen soll klargestellt werden, daß die in den vorhergehenden Absätzen des § 29 festgesetzten Schutzfristen für die Geltendmachung und Verjährung von Ersatzansprüchen dann nicht gelten, wenn es sich eindeutig um Schadenersatzansprüche wegen unrechtmäßigen Bezuges von Sozialhilfeleistungen handelt.

Zu Art. I Z. 14 (§ 30 Abs. 3)

Nach dem geltenden Text des § 30 Abs. 3 sind für alle Streitigkeiten aus Ersatzansprüchen der Sozialhilfe die ordentlichen Gerichte zuständig. Von dieser Zuständigkeit der Gerichte sollen die allfälligen Ersatzansprüche gegenüber dem Empfänger der Hilfe selbst ausgenommen werden, d.h. dem Verwaltungswege vorbehalten bleiben, und zwar aus folgenden Gründen:

Gelangt der Empfänger der Hilfe zu einem hinreichenden Einkommen oder Vermögen, so gibt es in der Praxis nur eine

Konsequenz-nämlich die Einstellung der Sozialhilfe wegen mangelnder Hilfsbedürftigkeit. Weitere Ersatzleistungen kommen kaum in Frage, weil der ehemalige Hilfeempfänger von dem neuerworbenen Einkommen oder Vermögen leben muß. Hat der Hilfeempfänger dagegen Einkommen oder Vermögen verschwiegen, so handelt es sich um einen unrechtmäßigen Bezug, der nach § 32 Abs. 2 und 3 zu behandeln ist.

Zu Art. I Z. 15 (§ 37a) Besondere Verfahrensvorschriften

Bei der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, auf die ein Rechtsanspruch besteht, handelt es sich um die Befriedigung existenzieller Bedürfnisse eines Hilfesuchenden, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Sozialhilfe als subsidiäres Hilfsmittel im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit an letzter Stelle steht. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit und das Gebot einer möglichst raschen Hilfeleistung durch die Organe der Sozialhilfe. Diesem Gebot wird im Bereiche des Wiener Sozialamtes und seiner dezentralisierten Dienststellen (21 Bezirkssozialreferate und 6 Außenstellen des Referates Spezielle Individualhilfe und Erwachsenenbetreuung) dadurch entsprochen, daß über Anträge auf Gewährung des notwendigen Lebensunterhaltes sofort und ohne Verzug entschieden und im positiven Falle eine sogenannte "Geldaushilfe" gewährt wird. Es ist klar, daß für erstmalige Entscheidung eine genauere Überprüfung des maßgeblichen Sachverhaltes sehr oft nicht möglich ist. Bei positiven Entscheidungen spielt das für den Hilfesuchenden keine Rolle, wohl aber bei einer Ab-

weisung des Antrages. Der abgewiesene Antragsteller hat zwar das Recht, eine Berufung einzubringen, doch erfordert ein ordentliches Berufungsverfahren, auch wenn es noch so sehr beschleunigt wird, einen gewissen Zeitraum, der für den Hilfesuchenden zu einer unzumutbaren Härte und möglicherweise zu einer Gefährdung der Existenz führen kann. Die Sozialhilfe befindet sich hier in einer Zwangslage, die auch im Rechtsmittelverfahren konsequenterweise eine möglichst rasche Entscheidung im Interesse des Hilfesuchenden erforderlich macht.

Dieser Effekt könnte durch Anwendung des sogenannten Mandatsverfahrens gemäß § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 erreicht werden. Das Mandatsverfahren ermöglicht unter gewissen Voraussetzungen die Erlassung eines Bescheides auch ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren. Gegen einen solchen Mandatsbescheid kann vom Antragsteller binnen zwei Wochen das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden, über die nochmals die Behörde der I. Instanz entscheidet. Gegen den neuen Bescheid steht dann der normale Rechtsweg offen, d.h. die Berufung und nach Erschöpfung des Instanzenzuges auch Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll der § 57 AVG 1950 angewendet werden dürfen, auch ohne daß die dort angeführten Voraussetzungen zutreffen. Dies würde bedeuten, daß die Sozialhilfebehörde der I. Instanz - das sind im Rahmen des Sozialamtes die Bezirkssozialreferate und die Außenstellen

des Referates Spezielle Individualhilfe und Erwachsenenbetreuung, die gemäß § 37 Sozialhilfegesetz als Bezirksverwaltungsbehörden sachlich zuständig sind - in allen Fällen, insbesondere aber bei der Entscheidung über Geldaushilfen zunächst einen Mandatsbescheid erlassen können, auch wenn der Sachverhalt nicht völlig geklärt ist (was, wie bereits oben erwähnt, den tatsächlichen Gegebenheiten in der Praxis dieser Dienststellen entspricht).

Im Falle der Abweisung des Antrages kann dann der Antragsteller binnen zwei Wochen Vorstellung erheben, über die nochmals die I. Instanz entscheidet, jetzt aber mit Durchführung eines vollständigen Ermittlungsverfahrens. Um eine von den zuständigen Dienststellen der I. Instanz (Bezirkssozialreferate und Außenstellen des Referates Individualhilfe) unabhängige Entscheidung über die Vorstellung zu erlangen, ist innerorganisatorisch vorgesehen, daß über die Vorstellung das in der MA 12 - Sozialamt - Zentrale eingerichtete Referat Allgemeine Sozialhilfe entscheiden soll.

Die MA 12 - Sozialamt bildet mit ihrer Zentrale und den dezentralisierten Dienststellen eine Einheit und fungiert als Magistrat der Stadt Wien im Sinne des § 37 Sozialhilfegesetz als Bezirksverwaltungsbehörde in I. Instanz.

Es kann erwartet werden, daß durch die Anwendung des Mandatsverfahrens dem Gebot einer möglichst raschen Entscheidung über den Antrag eines Hilfesuchenden bzw. über ein vom abgewiesenen Antragsteller eingebrachtes Rechtsmittel am besten entsprochen wird. Überdies soll dadurch auch vermieden werden, daß von den Bezirkssozialreferaten

oder Außenstellen des Referates Individualhilfe abgewiesene Antragsteller sich formlos an die Zentrale des Sozialamtes wenden und dort im Beschwerde- bzw. Interventionswege eine Revidierung der erstinstanzlichen Entscheidung verlangen. Eine solche Vorgangsweise widerspricht jenen Tendenzen, die der Schaffung des Wiener Sozialhilfegesetzes seinerzeit zugrunde lagen, nämlich die Normierung eines Rechtsanspruches auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes und damit verbunden die Durchführung eines ordentlichen Verwaltungsverfahrens samt Instanzenzug.

Zum Abs. 2 des § 37a

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens kann es sich als notwendig erweisen, daß sich der Hilfesuchende einer ärztlichen Untersuchung unterzieht (wie z.B. zur Feststellung einer von ihm behaupteten Arbeitsunfähigkeit) oder gewisse Angaben macht, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlich sind und durch amtswegige Erhebungen nicht ersetzt werden können. Sollte sich der Hilfesuchende weigern, solchen Aufforderungen nachzukommen, dann muß es zur Vermeidung der Verschleppung des Verfahrens letzten Endes eine Konsequenz geben, nämlich die Ablehnung oder Einstellung der Hilfeleistung. Voraussetzung ist, daß der Hilfesuchende auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich (d.h. durch eine Niederschrift oder durch die Zusendung eines eingeschriebenen Schreibens) aufmerksam gemacht wurde.

Solche Fälle kommen zwar in der Praxis der Sozialhilfe sehr selten vor, doch erfordern auch diese seltenen Fälle eine

klare gesetzliche Regelung. Ähnliche Regelungen finden sich übrigens im § 366 ASVG und § 62 des Kriegsopferversorgungsgesetzes.

Zu Art. I Z. 16 (§ 38) Örtliche Zuständigkeit

Nach dem geltenden Text des § 38 ist die örtliche Zuständigkeit des Landes und der Gemeinde Wien allein auf den tatsächlichen Aufenthalt des Hilfesuchenden in Wien abgestellt. Wohnsitz und Aufenthalt einer Person sind nicht immer identisch. In einem konkreten Anlaßfall hat der tatsächliche Aufenthalt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit sogar zu einer unerwünschten sozialen Härte geführt, die öffentlich Kritik gefunden hat.

Da die anderen Bundesländer in ihren Sozialhilfegesetzen überwiegend den ordentlichen Wohnsitz als Anspruchsvoraussetzung festgelegt haben, hat die derzeitige Regelung auch zu Unsicherheiten bei der Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung geführt. So hat z.B. auch das Wien umgebende Bundesland Niederösterreich als Anspruchsvoraussetzung den ordentlichen Wohnsitz festgelegt.

Zu Art. I Z. 17 (§ 41 Abs. 5)

Der vorliegende Absatz 5 des § 41 über die Auskunftspflicht entspricht den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetzes über die Übermittlung von Daten von und an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu Art. I Z. 18 (§ 44)

Das Land Wien ist der Vereinbarung zwischen den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe beigetreten. Dieser Beitritt und der Text der genannten Vereinbarung wurde im LGBl. für Wien Nr. 9/1974 gemäß § 44 Abs. 2 WSHG kundgemacht. Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 3. Dezember 1983, G 2/83-20, § 44 WSHG als verfassungswidrig aufgehoben. Insbesondere führt er in seinem Erkenntnis aus, daß Ländervereinbarungen in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich als Rechtsquellentyp eigener Art vorgesehen sind. Das Land darf daher Ländervereinbarungen nicht im Wege der generellen Transformation in internes Landesrecht umgießen. Der Text der genannten Vereinbarung wird daher als neuer Text des § 44 WSHG in internes Landesrecht transformiert.

Finanzielle Erläuterungen

Durch die Einfügung des § 7a über den Personenkreis, der gewisse Einschränkungen hinsichtlich der Betreuung von Fremden enthält, werden sich auch finanzielle Einsparungen ergeben, die aber derzeit noch nicht zu quantifizieren sind. Derzeit entfallen etwa 75 % der für Fremde aufgewendeten Mittel auf anerkannte Konventionsflüchtlinge. Wenn nicht gleichgestellte Fremde nunmehr keinen Rechtsanspruch auf Sozialhilfeleistungen haben, wird es doch nicht möglich sein, sogleich nach Inkrafttreten der vorliegenden Novelle eine drastische Einschränkung der Leistungen, insbesondere bei laufenden Betreuungsfällen vorzunehmen, weil dies eine soziale Härte im Sinne des § 7a Abs. 3 darstellen würde. Bei neuen Fällen wird man aber zweifellos strengere Maßstäbe anlegen, sodaß sich auf längere Sicht sicherlich Einsparungen ergeben werden.

Die Streichung des Entbindungskostenbeitrages in § 17 wird ebenfalls nur sehr geringe Einsparungen bringen, da im Jahre 1984 nur 47 Fälle von Wochenhilfe mit einem Gesamtaufwand von 141.487 S zu verzeichnen waren. Doch wird jedenfalls ein Ansteigen dieser Fälle und der damit verbundenen Kosten verhindert.

Ebenso ist bei der Einschränkung des § 19 auf ein einfaches Begräbnis nur mit geringen Einsparungen, jedoch mit einer Vermeidung eines Ansteigens der Kosten zu rechnen.

Durch die Verlängerung der Frist im § 29 Abs. 1 hinsichtlich der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wird eine gewisse Steigerung der Einnahmen auf diesem Gebiete erwartet, die aber vornherein schwer zu quantifizieren ist.